



Dringlichkeitsantrag Nr. 5 zur 3. ordentlichen SHFV-Beiratstagung am 22. August 2015

Antrag: § 8 der Ehrungsordnung

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 22.08.2015 hinsichtlich der Dringlichkeit mehrheitlich hinsichtlich des Inhaltes einstimmig nachfolgende Änderungen in § 8, Abs. 1 und 2 der Ehrungsordnung beschlossen:

1.) § 8, Absatz 1, der SHFV-Ehrungsordnung

bisheriger Wortlaut:

Die Berechtigungen zur Antragsstellung für Auszeichnungen nach § 1, Absatz 1, Buchstabe a und § 1, Absatz 1, Buchstabe b, Nr. 5 sind in den zugehörigen §§ der Ehrungsordnung festgelegt.

neuer Wortlaut:

Die Berechtigungen zur Antragsstellung für Auszeichnungen nach § 1, Absatz 1, Buchstabe a und § 1, Absatz 1, Buchstabe b, **Nr. 2 und 5** sind in den zugehörigen §§ der Ehrungsordnung festgelegt.

2.) § 8, Absatz 2, der SHFV-Ehrungsordnung

bisheriger Wortlaut:

Antragsberechtigt für Auszeichnungen nach § 1, Absatz 1, Buchstabe b, Nr. 1 bis 4 sind die Vereine des SHFV sowie die Vorstände und alle Ausschüsse auf Verbands- oder Kreisebene. Die Anträge sind über den jeweiligen Kreisvorstand, der zum Antrag eine Stellungnahme abzugeben hat, an die Geschäftsstelle des SHFV zu richten.

neuer Wortlaut:

Antragsberechtigt für Auszeichnungen nach § 1, Absatz 1, Buchstabe b, **Nr. 1, 3 und 4** sind die Vereine des SHFV sowie die Vorstände und alle Ausschüsse auf Verbands- oder Kreisebene. Die Anträge sind über den jeweiligen Kreisvorstand, der zum Antrag eine Stellungnahme abzugeben hat, an die Geschäftsstelle des SHFV zu richten.

Begründung:

Bei der Ausarbeitung der Änderungen in der SHFV-Ehrungsordnung, welche durch den Novemberbeirat 2014 genehmigt wurde, unterlief der Ehrenamtskommission ein Übertragungsfehler.

Die Verleihung einer goldenen Verdienstnadel darf seit Einführung dieser Auszeichnung vom SHFV-Vorstand sowie von den Kreisvorständen beantragt werden. Dieses Recht ist im § 4, Absatz 3, der SHFV-Ehrungsordnung festgehalten.



Im § 8, Absatz 2, der SHFV-Ehrungsordnung wird fälschlicher Weise dieses Recht auch weiteren Gruppen (z. B. Vereinen) zugesprochen.

Die Absätze 1 und 2 des § 8 der SHFV-Ehrungsordnung sind entsprechend zu korrigieren.

Die obigen Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.